

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/807 -**

**Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe
(Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - JstVollzG M-V)**

**und dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE
- Drucksache 5/811 -**

**Entwurf eines Gesetzes über den Jugendstrafvollzug und die Eingliederung
jugendlicher und heranwachsender Straftäter Mecklenburg-Vorpommern
(Jugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG M-V)**

A. Problem

Eingriffe in Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Auch der Jugendstrafvollzug greift in Grundrechte der Gefangenen ein und steht damit formal unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Die inhaltliche Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges unterliegt - im Vergleich zum Erwachsenenstrafvollzug - besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die zur Sicherung einer dementsprechenden Vollzugsgestaltung und als Grundlage der erforderlichen Grundrechtseingriffe erforderlichen spezifischen gesetzlichen Grundlagen existieren für den Jugendstrafvollzug nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts - Urteil vom 31. Mai 2006, Aktenzeichen 2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04 - bislang nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber in seiner vorbezeichneten Entscheidung aufgefordert, bis zum Ablauf des Jahres 2007 eine entsprechende gesetzliche Regelung zu schaffen. Im Rahmen der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungszuständigkeit für die Regelung des Strafvollzuges vom Bund auf die Länder übertragen worden.

Um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zu genügen, haben die Landesregierung und die Fraktion DIE LINKE jeweils den Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vorgelegt. Der Entwurf der Landesregierung beruht auf einem mit anderen Bundesländern gemeinsam erarbeiteten Referentenentwurf.

B. Lösung

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit drei inhaltlichen Änderungen und flankiert durch zwei Entschließen anzunehmen. So ist der Ausschuss der Auffassung, dass volljährige Gefangene an den Kosten für zahntechnische Leistungen beteiligt werden sollen, nicht nur beteiligt werden können. Für den Ausschuss war nicht ausreichend, dass in der Jugendstrafvollzugsanstalt eine sozialtherapeutische Abteilung eingerichtet werden soll - hier empfiehlt der Ausschuss die verbindlichere Formulierung, dass eine solche Abteilung einzurichten ist. Weiter soll die Anstalt vor dem Hintergrund der Entwicklung der Mobilfunktechnik und der besonderen Situation im Strafvollzug technische Geräte zur Unterbindung unerlaubter Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände betreiben dürfen. Mit einer Entschließen wird die Landesregierung aufgefordert, die Gefangenen nach der Fertigstellung der Sporthalle in der Jugendstrafvollzugsanstalt über eine Nutzungsgebühr an der Neuanschaffung von Fitnessgeräten zu beteiligen. Eine Unterrichtung über die nach § 97 erforderliche Evaluierung des Gesetzes soll dem Landtag bis zum 30. Juni 2010 durch die Landesregierung vorgelegt werden.

Die Fraktion DIE LINKE hat im Europa- und Rechtsausschuss einem Antrag auf Erledigt-erklärung ihres Gesetzentwurfes widersprochen. Der Ausschuss empfiehlt vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund seiner Empfehlung zur Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE abzulehnen.

Mehrheitsentscheidungen im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Mehraufwendungen für die Einrichtung und den Betrieb einer sozialtherapeutischen Abteilung sowie die Supervision des Fachpersonals sind erforderlich, um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an einen verfassungsgemäßen Jugendstrafvollzug und den Vorgaben dieses Gesetzes gerecht zu werden. Die dazu erforderlichen Personalstellen und Finanzmittel sind Gegenstand des Haushaltsplanentwurfes 2008/2009. Bei Bedarf werden Mittel für die verstärkte kriminologische Forschung und Evaluation sowie für die Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bereitgestellt.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/807 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Überschrift wird die amtliche Abkürzung wie folgt gefasst:

„JStVollzG M-V“.

2. In § 34 Absatz 4 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

3. In § 55 wird der bisherige Text Absatz 1.

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Anstalt darf technische Geräte zur Störung von Frequenzen betreiben, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen. Sie hat hierbei die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.“

4. § 105 wird wie folgt gefasst:

„In der Anstalt ist eine sozialtherapeutische Abteilung einzurichten.“

II. der folgenden EntschlieÙung zuzustimmen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, nach Fertigstellung der Sporthalle in Neustrelitz, analog zur Praxis im thüringischen Jugendstrafvollzug, von den Gefangenen für die Nutzung von Fitnessgeräten eine Gebühr zu erheben, um damit eine Eigenbeteiligung bei Neuanschaffung von Geräten zu erzielen.“

III. der folgenden EntschlieÙung zuzustimmen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, das Jugendstrafvollzugsgesetz gemäß § 97 zu evaluieren und den Landtag zum 30. Juni 2010 über das Ergebnis zu unterrichten.“

IV. den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE auf Drucksache 5/811 abzulehnen.

Schwerin, den 29. November 2007

Der Europa- und Rechtsausschuss

Detlef Müller

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Detlef Müller

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung - Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe (Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - JstVollzG M-V) auf Drucksache 5/807 sowie den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE - Entwurf eines Gesetzes über den Jugendstrafvollzug und die Eingliederung jugendlicher und heranwachsender Straftäter Mecklenburg-Vorpommern (Jugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG M-V) auf Drucksache 5/811 in seiner 24. Sitzung am 19. September 2007 beraten und federführend an den Europa- und Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss und den Sozialausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat die Gesetzentwürfe in seiner 13. Sitzung am 26. September 2007 gemeinsam beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD beschlossen, den Gesetzentwurf der Landesregierung als Beratungs- und Beschlussgrundlage zu wählen. Weitere Beratungen hat der Ausschuss durchgeführt in seiner 15. Sitzung, einer öffentlichen Anhörung, am 15. Oktober 2007, in seiner 18. Sitzung am 7. November 2007 und abschließend in seiner 19. Sitzung am 28. November 2007.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung wurden als Sachverständige der Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, die Vorsitzende des Landesverbandes des Bundes der Strafvollzugsbediensteten, der Landesvorsitzende des Weissen Ringes e. V., ein Vertreter des Justizministeriums Rheinland-Pfalz, ein Vertreter der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e. V., ein Vertreter des Justizministeriums Thüringen, der Geschäftsführer der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., eine Rostocker Rechtsanwältin sowie der Inhaber einer Professur für Strafrecht an der Universität Hamburg gebeten, eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/807 abzugeben.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat in seiner 18. Sitzung am 7. November 2007 und abschließend in seiner 19. Sitzung am 28. November 2007 die Ergebnisse der Anhörung und den Beratungsgegenstand beraten. In Bezug auf die Erörterung der Ergebnisse der Anhörung im Rahmen der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses wird auf die entsprechenden Hinweise im Abschnitt Beratungsergebnisse verwiesen. Ebenfalls in seiner 19. Sitzung am 28. November 2007 hat der Europa- und Rechtsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Stellungnahme des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat die o. g. Gesetzentwürfe in seiner 21. Sitzung am 1. November 2007 beraten und hat aus finanzpolitischer Sicht mehrheitlich, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, der FDP sowie der Fraktion der NPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 5/807 unverändert anzunehmen.

Gemäß § 20 Abs. 2 GO LT hat der Finanzausschuss mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE auf Drucksache 5/811 bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktion der NPD für erledigt zu erklären.

2. Stellungnahme des Sozialausschusses

Der Sozialausschuss hat die o. g. Gesetzentwürfe in seiner 15. Sitzung am 10. Oktober 2007 und in seiner 17. Sitzung am 7. November 2007 abschließend beraten.

Er hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung seitens der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/807 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Ferner hat der Ausschuss gemäß § 20 Absatz 2 GO LT im Rahmen seiner Zuständigkeit mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 5/811 abzulehnen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

1. Anhörungsergebnisse

Während der Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/807 haben als Sachverständige der Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, die Vorsitzende des Landesverbandes des Bundes der Strafvollzugsbediensteten, ein Vertreter des Justizministeriums Rheinland-Pfalz, ein Vertreter des Justizministeriums Thüringen, der Geschäftsführer der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., eine Rostocker Rechtsanwältin sowie der Inhaber einer Professur für Strafrecht an der Universität Hamburg ihre schriftlichen Stellungnahmen mündlich vorgestellt und erläutert bzw. mündlich zu dem Gesetzentwurf Stellung bezogen.

Der **Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald** hat erklärt, er begrüße den einheitlichen Entwurf von mehreren Bundesländern, da er der Wahrung einer möglichst weitreichenden Rechtseinheit diene. Zwar entspreche der vorliegende Gesetzentwurf im Wesentlichen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, jedoch sehe er bei einigen Regelungen Änderungsbedarf. Insbesondere rege er an, die dem Gesetzentwurf innewohnende Dualität der Begriffe Förderung und Erziehung durch eine eindeutige und erziehungswissenschaftlich begründete Terminologie im Sinne des Förderbegriffs zu ersetzen. Ebenso solle eine klare Unterscheidung zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe des Vollzugs erfolgen. Ebenfalls klar hervorzuheben sei im Rahmen des Gegensteuerungsgrundsatzes, dass die Gefangenen auch vor wechselseitigen Übergriffen zu schützen seien. Des Weiteren dürfe die Versagung von Vollzugslockerungen nicht an die fehlende Mitwirkungsbereitschaft des Inhaftierten geknüpft werden. Vielmehr sei ein Belohnungs- und Anerkennungssystem einzuführen. Im Übrigen widerspreche die Verknüpfung von Mitwirkungsbereitschaft und Vollzugslockerung der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach der Schaffung von, im Vergleich zum Erwachsenenvollzug, erweiterten Kontaktmöglichkeiten zur Außenwelt. Auch solle die Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung für alle Gefangenen möglich sein, denn eine Konzentration auf bestimmte Tätergruppen sei unzumutbar. Außerdem sei insoweit eine gebundene Entscheidung angemessen, da es anderenfalls im Sinne des präventiven Opferschutzes grob fahrlässig wäre, den therapiebedürftigen Gefangenen unbehandelt in die Freiheit zu entlassen. Ferner sei eine Verlegung des Inhaftierten aus Gründen der Vollzugsorganisation problematisch, weil die Rechtsprechung hohe Anforderungen an eine Verlegung stelle. Sofern die Verlegung nicht erzieherische bzw. der Wiedereingliederung fördernde Ziele verfolge, sei sie sehr restriktiv zu handhaben. Eine Verlegung allein aus organisatorischen Gründen sei danach unzulässig. Die Frage nach dem Vorrangverhältnis zwischen offenem und geschlossenem Vollzug sei darüber hinaus eigentlich eine Frage der Prüfungsreihenfolge. Erst wenn die Unterbringung in den offenen Vollzug ausgeschlossen sei, dürfe der Inhaftierte im geschlossenen Vollzug untergebracht werden. Insoweit sei die Systematik des § 10 StVollzG zu übernehmen. Dadurch werde klargestellt, dass sowohl der Freiheitsanspruch des Gefangenen als auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ernst genommen werde. Ebenfalls sei einerseits bei der Erstellung des Förderplans in der Regel von einer Entlassung auf Bewährung nach der Verbüßung von höchstens 2/3 der Strafe auszugehen und andererseits sei mit den Entlassungsvorbereitungen spätestens sechs Monate vor diesem 2/3-Zeitpunkt zu beginnen. Ferner sei entsprechend den Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von inhaftierten Jugendlichen nicht nur der Schusswaffengebrauch, sondern der Gebrauch von Waffen jeglicher Art in den Jugendvollzugsanstalten zu untersagen. Der Einsatz von Schusswaffen dürfe ausschließlich durch Polizeibeamte erfolgen. Weiterhin empfehle er über eine Anhebung des Arbeitsentgeltes dergestalt nachzudenken, dass die nicht-monetäre Komponente erhöht werde. Das derzeit entrichtete Entgelt liege nämlich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerade noch an der Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen. Schließlich widerspreche die Regelung zur kriminologischen Begleitforschung wegen der fehlenden finanziellen Absicherung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Ohne die tatsächliche Absicherung der kriminologischen Forschung werde es keine durch das Justizministerium finanzierte Forschung geben können.

Die **Vorsitzende des Landesverbandes des Bundes der Strafvollzugsbediensteten** hat u. a. erklärt, das Vollzugsziel und die Vollzugsaufgabe seien nicht voneinander zu trennen. In diesem Zusammenhang sei zu beachten, dass die Mitwirkung des Inhaftierten an dem Vollzugsziel - seiner Resozialisierung - nur durch eine motivierende Einflussnahme erreichbar sei. Dementsprechend bestünden keine Bedenken, die Gewährung von Vollzugslockerungen wegen fehlender Mitwirkungsbereitschaft zu versagen, denn die fehlende Mitwirkungsbereitschaft gehe in der Regel mit einer Missbrauchsgefahr einher. Weiterhin habe allein die Eignung des Inhaftierten über seine Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug zu entscheiden. Eine abstrakte Regelung des Vorrangverhältnisses sei hierbei zweitrangig. Auch sei die Einführung freier Vollzugsformen nicht sinnvoll. Vielmehr solle in diesen Fällen die Strafe zur Bewährung ausgesetzt und die Unterbringung in besonderen Erziehungs- oder Übergangseinrichtungen als Bewährungsaufgabe festgelegt werden. Ferner sei in Bezug auf die Fesselung der Inhaftierten die Anknüpfung an verschiedene Qualitäten der Fluchtgefahr nicht sachgerecht, da Jugendliche oftmals impulsiv und unüberlegt reagierten und ihre Flucht nicht planten. Dabei sei ebenfalls zu berücksichtigen, dass der überwiegende Teil der Gefangenen körperlich auf dem Höhepunkt der Leistungsfähigkeit stünde und damit eine Gefahr für das Vollzugspersonal darstellen könne. Demgemäß müsse auch der Schusswaffengebrauch durch Justizvollzugsbeamte erlaubt sein. Letztlich sei die Einführung eines mediativen Konfliktschlichtungsverfahrens nicht erforderlich, da bereits zahlreiche außergerichtliche Stellen existierten, an die sich der Gefangene wenden könne.

Der **Vertreter des Justizministeriums Rheinland-Pfalz** hat erklärt, der Gesetzentwurf der Landesregierung beachte die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und setze diese praxisgerecht um. Da Jugendliche noch mit Mitteln der Erziehung erreichbar und beeinflussbar seien, stelle die Erziehung den zentralen Gedanken des Regierungsentwurfes dar. Die Sozialisierung des Straftäters sei die beste Prävention und darüber hinaus eine wirkungsvolle Maßnahme zur Rückfallverhinderung. Eine Trennung zwischen Vollzugsziel und Vollzugsaufgabe werde daher nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht. Die sich als Konsequenz aus dem Erziehungsgedanken ergebene Mitwirkungspflicht könne ferner an konkret im Gesetz bezeichnete Disziplinarmaßnahmen geknüpft werden. Demgegenüber dürfe die Verletzung der allgemeinen Mitwirkungspflicht keine Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen. Dies gelte jedoch nicht für die Versagung von Vollzugslockerungen. Auch die gesetzliche Regelung eines Systems der Anerkennung sei aufgrund der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen nicht sachgerecht. Vielmehr sei eine solche Regelung Bestandteil des Vollzugsplans. Darüber hinaus beurteile sich das Verhältnis zwischen offenem und geschlossenem Vollzug allein nach der Eignung des jeweiligen Inhaftierten. Im Hinblick auf den Schusswaffengebrauch sehe der Gesetzentwurf eine sachgerechte Regelung vor. Schließlich stelle das im Gesetzentwurf geregelte Beschwerde-recht keinen förmlichen Rechtsbehelf, sondern ein Mittel einvernehmlicher Konfliktlösung dar.

Der **Vertreter des Justizministeriums Thüringen** hat erklärt, der Entwurf der Landesregierung genüge den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und gehe in vielen Bereichen inhaltlich über die Mindestanforderungen hinaus. Dabei werde besonderes Gewicht auf die erzieherische Gestaltung des Vollzuges gelegt. Es werde beispielsweise der Aus- und Weiterbildung Vorrang vor der Arbeit eingeräumt und zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, im Vollzug begonnene Ausbildungsmaßnahmen nach der Entlassung in der Anstalt fortzusetzen. Es dürften jedoch nicht das Vollzugsziel und die Vollzugsaufgabe getrennt voneinander formuliert werden. Die allgemeine Mitwirkungspflicht sei nicht mit Disziplinarmaßnahmen durchsetzbar, vielmehr sei die Verknüpfung spezieller Pflichten - wie in § 83 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs aufgezählt - mit Disziplinarmaßnahmen sachgerecht. Darüber hinaus sei ein gesetzlich normiertes System der Anerkennung nicht sinnvoll, da es lediglich angepasstes Verhalten fördere. In Bezug auf den Schusswaffengebrauch erklärte er, der Thüringer Gesetzesentwurf gehe über die Regelung in § 81 des vorliegenden Entwurfes hinaus. Letztlich fehle dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung eines förmlichen Rechtsbehelfsverfahrens. Ein zusätzliches mediatives Konfliktlichtungsverfahren sei nicht erforderlich, da Pflichtverstöße des Gefangenen grundsätzlich in einem erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten seien.

Der **Geschäftsführer der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.** hat erklärt, der vorliegende Gesetzesentwurf sei zwar praxistauglich, jedoch gebe es Verbesserungspotenzial. Dies beziehe sich insbesondere auf Formulierung des Vollzugsziels, da das durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebene, hierarchische Verhältnis zwischen Vollzugsziel und Vollzugsaufgabe nicht eindeutig zum Ausdruck komme. Ferner sei das erzieherische Leitbild des Gesetzesentwurfs - die Förderung der gemeinschaftlichen und eigenverantwortlichen Lebensführung des Gefangenen - grundsätzlich zwar sehr zu begrüßen, diesem Bekenntnis zur Eigenverantwortung trage die Regelung der Verlegung des Gefangenen jedoch keine Rechnung. Außerdem müssten ein Vorverfahren als innervollzuglicher Rechtsbehelf sowie ein System der Konfliktlichtung geregelt werden. Schließlich müsse die Stelle eines Strafvollzugsbeauftragten eingerichtet werden, der über die Einhaltung der menschenrechtlichen Standards in den Haftanstalten wache.

Die **Rechtsanwältin und Vorsitzende des Strafverteidigervereins Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat erklärt, der Entwurf der Landesregierung biete Anlass, Einwände zu erheben und Verbesserungen anzustreben. So komme insbesondere der Erziehungsauftrag als alleiniges Vollzugsziel in der Gesetzesformulierung nicht eindeutig zum Tragen. Insoweit sei eine Angleichung an § 91 Abs. 1 JGG zu empfehlen. Des Weiteren müsse, um dem Erziehungsauftrag gerecht zu werden, der offene Vollzug als Regelvollzug festgeschrieben werden. Außerdem dürfe das Versagen von Vollzugslockerungen nicht an die fehlende Mitwirkungsbereitschaft geknüpft werden, da dies eine versteckte Sanktion darstelle. Ebenfalls um versteckte Disziplinarmaßnahmen handle es sich bei den erzieherischen Maßnahmen gemäß § 82 des Gesetzesentwurfs. Ferner stelle die Einzelhaft nach den Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug eine unzulässige Disziplinarmaßnahme dar. Ebenfalls unzulässig nach den Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug sei der Schusswaffengebrauch innerhalb der Anstalt. Rechtlich äußerst problematisch sei zudem der Schusswaffengebrauch zur Fluchtvereitelung zu bewerten, da die Flucht des Inhaftierten grundsätzlich straffrei sei. Schließlich seien Rechtsschutzmöglichkeiten in das Jugendstrafvollzugsgesetz aufzunehmen, sodass dem Inhaftierten die Möglichkeit der Klage zum Jugendrichter eingeräumt werde. Eine Vorschaltbeschwerde sei hingegen verkomplizierend und überflüssig.

Der **Inhaber der Professur für Strafrecht an der Universität Hamburg** hat erklärt, das zu schaffende Jugendstrafvollzugsgesetz müsse ein Reformgesetz sein, das Raum biete für die Entwicklung innovativer Vollzugskonzepte und wirksam zur Verhinderung von Rückfallkriminalität beitrage. In Bezug auf diese Zielsetzung sei der vorliegende Gesetzentwurf verbesserungswürdig. Das betreffe u. a. die missverständliche Formulierung des Vollzugsziels. Das Resozialisierungsziel dürfe nicht durch andere Vollzugaufträge, die den Anschein der Gleichrangigkeit erweckten, konterkariert werden. Weiterhin dürfe keine unbestimmte Mitwirkungspflicht, d. h. keine unbestimmte Pflicht zur Selbst-Resozialisierung, normiert werden. Das Konzept des sogenannten Chancenvollzugs, wonach nur den kooperationsbereiten Gefangenen Behandlungsmaßnahmen und Vollzugslockerungen gewährt werden, vernachlässige nämlich den Erziehungsauftrag. Demzufolge müsse der offene Vollzug auch als Regelvollzug vorgesehen werden. Insoweit sei eine Regelung nach dem Vorbild Baden-Württembergs aufzunehmen. Ferner stelle die Einzelhaft nach Nr. 67 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutze von Jugendlichen unter Freiheitsentzug als unmenschliche und entwürdigende Behandlung eine unzulässige Disziplinarmaßnahme dar. Ebenfalls nach den Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug, Nr. 65, seien das Tragen und der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete der Jugendstrafanstalt nicht gestattet. Schließlich sei ein effektives Rechtsschutzsystem zu schaffen, das als Rechtsmittel gegen Vollzugsmaßnahmen die Klage vor einem ortsnahen Gericht vorsehe und es müsse ein effektives Beschwerde- und Widerspruchsverfahren eingeführt werden.

Schriftlich wurden Stellungnahmen des Erzbischöflichen Amtes Schwerin, des Vorsitzenden des 5. Landesjugendausschusses Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Gesundheit und Soziales und des Kirchenrats der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche abgegeben.

Das **Erzbischöfliche Amt Schwerin** hat in seiner schriftlichen Stellungnahme erklärt, dass es den Regierungsentwurf insbesondere in Bezug auf die menschenrechtlichen Bezüge sowie den spezifisch kirchlichen Belang der Seelsorge begrüße. Nachbesserungen seien jedoch in Bezug auf die Weiterbildung des Personals, der Bereitstellung eines umfassenden und differenzierten, sozialtherapeutischen Programms für alle Inhaftierten, in Bezug auf Sprach- und Integrationskurse für ausländische Staatsangehörige und die psychologische Begleitung sogenannter Langstrafiler notwendig. Außerdem sei die Konkretisierung des Verlegungsgrundes „aus anderen wichtigen Gründen“ erforderlich sowie die Aufnahme des seelsorgeischen Personals in die Besuchsregel des § 49. Ferner sollten folgende Punkte Eingang in das Gesetz finden: Den jugendlichen Inhaftierten müsse der Besitz einer angemessenen Menge persönlicher Gegenstände erlaubt werden, ihnen sei ein umfassendes Aktivitätsprogramm anzubieten, die Möglichkeit der Einzelhaft sei auf den kürzestmöglichen Zeitraum zu beschränken und letztlich sei ein Programm zur vorbeugenden Gesundheitsfürsorge einzuführen.

Der **Vorsitzende des 5. Landesjugendausschusses M-V des Landesamtes für Gesundheit und Soziales** hat in seiner schriftlichen Stellungnahme erklärt, die Zielstellung des Gesetzes - die Resozialisierung des Inhaftierten - werde nachhaltig unterstützt. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung bedürfe es aber einer angemessenen Personalausstattung. Des Weiteren müsse im Einzelnen ein rechtlicher Anspruch des Gefangenen auf Erläuterung und Begründung vollzoglicher Maßnahmen eingeführt werden. Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes an der Planung und Gestaltung des Vollzuges sei ebenfalls vorzusehen. Auch solle sich die Nichtanrechnung der Besuchszeiten von Kindern der Inhaftierten ebenfalls auf die Personensorgeberechtigten erstrecken. Ferner sei der offene Vollzug als Regelvollzugsform festzuschreiben. Darüber hinaus dürfe die Inanspruchnahme von Vollzugslockerungen nicht von den finanziellen Möglichkeiten des Inhaftierten abhängig gemacht werden. Um Stigmatisierungen einzelner Gefangener zu vermeiden, sei außerdem die Teilnahme am sozialtherapeutischen Programm für alle Inhaftierten zu ermöglichen. Des Weiteren habe die Unterbringung des Inhaftierten in Einzelhaft nur in absoluten Ausnahmefällen zu erfolgen und die Dauer der Einzelhaft dürfe insgesamt einen Monat nicht überschreiten. Schließlich müsse den erzieherischen Maßnahmen sowie den Disziplinarmaßnahmen regelmäßig eine Konfliktschlichtung vorausgehen.

Der **Kirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche** erklärte in seiner schriftlichen Stellungnahme, der Regierungsentwurf knüpfe an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an und biete Chancen, den Jugendstrafvollzug zu verbessern. Negativ sei aber u. a. hervorzuheben, dass zahlreiche Entscheidungen im Bereich des offenen Vollzuges und der Vollzugslockerungen als Ermessensregeln ausgestaltet seien. Darüber hinaus dürfe die Vollzugsaufgabe - der Schutz der Allgemeinheit - nicht als ein mit der Resozialisierung gleichrangiges Vollzugsziel in den Gesetzestext aufgenommen werden. Die Regelung der Verlegung aus Gründen der Vollzugsorganisation müsse konkretisiert werden. Der Vorrang des offenen Vollzuges vor dem geschlossenen Vollzug sei klar herauszustellen und die Inanspruchnahme von Vollzugslockerungen dürfe nicht von den finanziellen Möglichkeiten des Gefangenen abhängen. Um Stigmatisierungen einzelner Gefangener zu vermeiden, solle das sozialtherapeutische Programm für alle Gefangenen bereit stehen. Ferner müsse eine Größenbegrenzung der Wohngruppen aufgenommen werden, die vorschreibe, dass nicht mehr als 12 Gefangene eine Wohngruppe bilden. Außerdem seien besondere Wohngruppen für Gefangene unter sechzehn Jahren und für die Sechzehn- bis Achtzehnjährigen einzurichten. Des Weiteren solle die Teilnahme an den Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen auch für Konfessionslose möglich sein. Durchsuchungen der Hafträume seien nur bei Anwesenheit des Gefangenen durchzuführen. Die Unterbringung des Gefangenen in Einzelhaft sei als absolute Ausnahme zu bewerten und dürfe eine Gesamtdauer von einem Monat im Jahr nicht überschreiten. Ferner sei die Regelung über die Disziplinarmaßnahme „Arrest“ ersatzlos zu streichen, da der Arrest eine unmenschliche und entwürdigende Behandlung darstelle. Schließlich sei die Regelung eines Beschwerderechts unzureichend. Es sei vielmehr sinnvoll, Konflikte mit der Anstaltsleitung zunächst in einem informellen Verfahren zu lösen. Des Weiteren sei im Rahmen des effektiven Rechtsschutzes die Zuständigkeit eines ortsnahen, mit der Materie vertrauten Gerichts vorzusehen.

2. Beratungsergebnisse

a) Allgemeines

Während der abschließenden Beratungen wurde vonseiten der Landesregierung erklärt, dass die durchgeführte Anhörung den Gesetzentwurf der Landesregierung weitgehend bestätigt habe. Der Gesetzentwurf bemühe sich einerseits, ausschließlich das Regelungsbedürftige zu normieren und andererseits beschreibe der Gesetzentwurf Methoden, Verfahren und Abläufe, die bereits in der Jugendstrafvollzugsanstalt des Landes, der JA Neustrelitz, praktiziert würden und dem dortigen Erfahrungsstand entsprächen. Der Entwurf orientiere sich daher an praktischen Erfordernissen, insbesondere in den Bereichen der Erziehungsmaßnahmen, der Fort- und Ausbildungsangebote und der Gestaltung der Entlassungsvorbereitung. Demzufolge sei der Gesetzentwurf schnell und unkompliziert in der Praxis umsetzbar.

Vonseiten der Fraktionen der SPD und der CDU ist betont worden, dass das Bundesverfassungsgericht klare Vorgaben an den Gesetzgeber formuliert habe. Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung gehe auf einen gemeinsam von mehreren Bundesländern erarbeiteten Entwurf zurück. Grundsätzlich sei es in Bezug auf das Vollzugsziel wichtig, dass auf der einen Seite der Inhaftierte durch pädagogische und therapeutische Maßnahmen soweit resozialisiert werde, dass er sich im zivilen Leben zurechtfinden könne und auf der anderen Seite aber auch die Bevölkerung vor weiteren Straftaten geschützt werde. In diesem Zusammenhang seien die während der Anhörung vorgetragenen Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz überzeugend gewesen. Dementsprechend stelle der vorliegende Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der von den Koalitionsparteien vorgeschlagenen Änderungen ein modernes und zukunftsweisendes Gesetz dar, das dem Landtag zur endgültigen Beschlussfassung übergeben werden könne.

b) Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in der Überschrift die amtliche Abkürzung „JstVollzG M-V“ durch die Angabe „JStVollzG M-V“ zu ersetzen. Dieser Änderungsantrag diene der Klarstellung, da der Gesetzentwurf bislang unterschiedlich zitiert worden sei. Im ursprünglichen Gesetzentwurf habe die amtliche Abkürzung ein kleingeschriebenes „s“ enthalten. Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der Fraktion der FDP sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD zugestimmt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 2 Satz 2 zu streichen. Damit solle den Vorschlägen der Wissenschaftler Rechnung getragen werden. Es dürfe nicht der Eindruck erweckt werden, das Ziel der Resozialisierung und der Schutz der Allgemeinheit als Aufgabe des Vollzugs stünden auf einer Ebene. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE und bei Enthaltung vonseiten der Fraktionen der FDP sowie der NPD abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, § 2 Satz 2 wie folgt zu fassen: „Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“ Dieser Änderungsantrag sei erforderlich, da die Fassung des § 2 nicht eindeutig sei. Durch das Wort „gleichermaßen“ entstehe der Eindruck, dass die Vollzugsaufgabe - der Schutz der Allgemeinheit - als Vollzugsziel angesehen werde. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP sowie bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 3 Absatz 3 nach Satz 2 den folgenden Satz 3 einzufügen: „Die jungen Gefangenen sind insbesondere vor Übergriffen zu schützen.“ Damit solle den Anhörungsergebnissen Rechnung getragen werden. Mehrere Sachverständige hätten die Aufnahme einer Gewaltschutzvorschrift gefordert. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, den § 4 wie folgt zu fassen: „Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, an dem Erreichen des sie betreffenden Vollzugsziels mitzuwirken. Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung ist durch eine auf die Ermutigung zur aktiven Mitwirkung abstellende Förderung, die Bereitstellung motivierender Lerngelegenheiten sowie unterstützende Maßnahmen in jeder Phase des Jugendstrafvollzuges zu wecken und zu unterstützen.“ Die Änderung sei notwendig, da die derzeitige Formulierung zu abstrakt gefasst und inhaltlich zu unbestimmt sei. Der Inhaftierte müsse in die Lage versetzt werden, sich an dem Gesetzeswortlaut zu orientieren. Dabei eröffne eine allgemeine Mitwirkungspflicht einen zu großen Beurteilungsspielraum. Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 4 Satz 2 wie folgt zu fassen: „Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung ist durch eine auf die Ermutigung zur aktiven Mitwirkung abstellende Förderung, die Bereitstellung motivierender Lerngelegenheiten sowie unterstützende Maßnahmen in jeder Phase des Vollzuges zu wecken und zu unterstützen.“ Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 5 folgenden Absatz 4 einzufügen: „(4) Die Bereitschaft des Gefangenen zur Inanspruchnahme von Angeboten und zur eigenverantwortlichen Teilhabe am Erreichen des individuellen Vollzugsziels ist durch ein umfassendes System der Anerkennung zu fördern, das insbesondere die Bereiche der Schule, der Aus- und Fortbildung, der Arbeit, der Behandlung und der Freizeitgestaltung umfasst. Dabei sind die Beteiligung der Gefangenen an entsprechenden Angeboten, ihr besonderes Engagement und die von ihnen erreichten Fortschritte angemessen anzuerkennen.“ Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 6 Absatz 2 wie folgt zu fassen: „(2) Vollzugsmaßnahmen sind den Gefangenen in einer ihnen verständlichen Sprache zu erläutern und zu begründen.“ Dieser Änderungsantrag trage den Hinweisen der Kirche Rechnung, wonach den Gefangenen gegenüber Mitteilungen in einer für sie verständlichen Sprache zu erfolgen hätten. Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 11 Absatz 1 wie folgt zu ändern: „Der bisher einzige Satz wird zu Satz 1 und folgende Sätze 2 bis 5 werden angefügt: ‚Die Entlassungsvorbereitung ist wesentlicher Bestandteil der Förderplanung. Für die Erstellung des Förderplans ist in der Regel von einer Entlassung auf Bewährung nach Verbüßung von höchstens zwei Drittel der Strafe auszugehen. Eine hiervon abweichende Planung, die einen späteren Entlassungszeitpunkt vorsieht, ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Anstalt nicht in der Lage ist, die Gefangenen entsprechend auf ein Leben ohne Straftaten vorzubereiten. Die abweichende Planung ist den Gefangenen und den Personensorgeberechtigten ausführlich zu begründen.‘“ Der Änderungsantrag solle zu einer Konkretisierung führen. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und der NPD gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 12 Absatz 1 wie folgt zu ändern: „In Punkt 1 wird die Angabe ‚1.‘ und nach dem Wort ‚wird‘ das Wort ‚oder‘ gestrichen sowie ein Punkt gesetzt. Punkt 2 wird gestrichen.“ Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und der NPD gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, die Überschrift des § 13 wie folgt zu ändern: „Offener und geschlossener Vollzug“. Damit werde klargestellt, dass auch für das Jugendstrafrecht der offene Vollzug als Regelvollzugsform gelte. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, § 13 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen erfolgt im offenen Vollzug.

(2) Eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug ist nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass ein Jugendstrafgefangener sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Begehung von Straftaten missbrauchen wird.

(3) Eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug ist abweichend von Absatz 2 auch dann zulässig, wenn ein Jugendstrafgefangener diese Form der Unterbringung in der Jugendstrafanstalt ausdrücklich wünscht und dafür zwingende Gründe vorliegen. Zuvor sind dem Jugendstrafgefangenen die Ausgestaltung des geschlossenen Vollzuges und dessen Folgen für seine künftige persönliche Alltags- und Lebensgestaltung in der Jugendstrafanstalt in einer ihm verständlichen Art und Weise zu erläutern.“

Aus Gründen der Klarstellung empfehle sich eine Fassung in der vorgeschlagenen Form. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 13 Absatz 2, 1. Halbsatz die Wörter „sollen“ und „werden“ zu streichen sowie nach dem Wort „Sie“ das Wort „werden“ einzufügen. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 14 die Wörter „können“ und „werden“ zu streichen sowie nach dem Wort „Gefangene“ das Wort „werden“ einzufügen. Dieser Änderungsantrag diene der Klarstellung. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP sowie bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktionen DIE LINKE und der FDP hatten gemeinsam beantragt, § 15 Absatz 2 Satz 2 zu streichen. Der Änderungsantrag trage den in der Anhörung deutlich gewordenen fachlichen und rechtlichen Bedenken der Sachverständigen Rechnung. Satz 2 sanktioniere die Nichtmitwirkung des Gefangenen an seiner Behandlung im Vollzug und gestatte das Versagen von Vollzugslockerungen. Zum einen werde auf diese Weise das im Gesetz geregelte Disziplinarverfahren umgangen, zum anderen eröffne diese Sanktion die Möglichkeit, willkürlich zu handeln, da die Mitwirkungspflichten im Einzelnen nicht geregelt seien. Es bedürfe einer solchen Sanktion auch nicht, da derjenige, der nicht mitwirke, sowieso nicht in den Genuss von Vollzugslockerungen komme. § 13 Berufsbildungsgesetz regle darüber hinaus in Absatz 1 Satz 1 „Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.“ Wer sich nicht bemühe, werde nicht für das Nichtbemühen sanktioniert, sondern falle in der Prüfung durch oder werde abgemahnt, weil er die ihm übertragenen Aufgaben nicht sorgsam erfüllt habe. Auch hier habe der Gesetzgeber eine Verpflichtung im Gesetz formuliert, ohne dass es zur Durchsetzung einer Sanktionierung bedürfe, denn auch „Bemühung“ oder „Mitwirkung“ sei weder definierbar noch erzwingbar. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 19 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „frühzeitig“ die Wörter „spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt“ einzufügen. Mit diesem Änderungsantrag solle die Rechtssicherheit erhöht werden. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD und von Teilen der Fraktion der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP bei einer Enthaltung vonseiten der Fraktion der CDU und der Enthaltung der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 25 Absatz 2 Satz 2 zu streichen. Mit dem Änderungsantrag solle die Möglichkeit der Ermessensausübung ausgeschlossen werden. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und der NPD gegen eine Stimme der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 26 Satz 1 nach dem Wort „in“ das Wort „kleinen“ sowie nach dem Wort „Wohngruppen“ die Wörter „mit bis zu 10 Personen“ einzufügen. Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, nach § 26 Satz 1 die folgenden Sätze 3 bis 5 einzufügen: „Die Jugendstrafgefangenen sind regelmäßig in kleinen Wohngruppen mit bis zu zwölf Personen unterzubringen. Die Unterbringung erfolgt differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftaten. Jugendstrafgefangene, die wegen der Begehung von Gewalt- und Sexualstraftaten zu einer Jugendstrafe verurteilt sind, sollen in gesonderten Wohngruppen mit speziellen Betreuungs- und Therapiemöglichkeiten untergebracht werden.“ Der Änderungsantrag diene der Rechtssicherheit. Es sei aus Gründen der Bestimmtheit erforderlich, eine Obergrenze bezüglich der Wohngruppenstärke aufzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 31.05.2006 festgelegt, dass die Unterbringung in den Wohngruppen differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftaten angezeigt sei. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP sowie bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 28 Absatz 6 zu streichen. Damit solle eine Kostenbeteiligung der jugendlichen Inhaftierten ausgeschlossen werden. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE und bei Enthaltung der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 32 Absatz 2 nach dem Wort „Stunde“ die Wörter „und an arbeitsfreien Tagen mindestens zwei Stunden“ einzufügen. Der Änderungsantrag trage dem Vorschlag der Kirchen Rechnung. Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 34 Absatz 4 zu streichen und Absatz 5 als Absatz 4 zu nummerieren. Dieser Antrag trage der Anregung des Sachverständigen von der Universität Greifswald Rechnung und sei erforderlich, um eine Stigmatisierung der jugendlichen Inhaftierten zu vermeiden. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und der NPD gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, § 34 Absatz 4 wie folgt zu fassen: „(4) An den Kosten für zahntechnische Leistungen und Zahnersatz sollen volljährige Gefangene beteiligt werden.“ Mit diesem Änderungsantrag solle eine Verschärfung zu einer Soll-Regelung erfolgen, sodass die jugendlichen Inhaftierten im Bereich der zahntechnischen Leistungen nicht besser gestellt seien als jeder andere Kassenpatient. Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE und bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD zugestimmt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 36 Absatz 1 wie folgt zu ändern: „Der bisher einzige Satz wird zu Satz 1 und folgender Satz 2 wird angefügt: ‚Die Kosten einer unaufschiebbaren Notfallbehandlung werden, soweit kein Anspruch gegen einen anderen Kostenträger besteht, von der zuständigen Anstalt übernommen.‘“ Diese Änderung sei aus tatsächlichen Gründen erforderlich, denn es dürfe keinen Unterschied machen, ob der Inhaftierte während eines Urlaubs bzw. in Vollzugslockerungen oder während der Unterbringung im geschlossenen Vollzug einer Notfallbehandlung bedürfe. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP bei Enthaltung der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 37 folgenden Absatz 6 anzufügen: „(6) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Aus- und Weiterbildungsstätten des Vollzuges in dem Maße auszubauen, dass für alle Gefangenen geeignete Plätze für allgemeine und berufliche Bildung in Schulen und Ausbildungsstätten sowie für arbeitstherapeutische Maßnahmen zur Verfügung stehen.“ Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und der NPD gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 41 Absatz 2 wie folgt zu fassen: „(2) Eigene Fernsehgeräte sind zuzulassen.“ Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und der NPD gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 47 Absatz 2 wie folgt zu ändern: „Satz 2 wird gestrichen und folgende Sätze 2 bis 4 werden angefügt: ‚Für Kinder der Gefangenen werden Langzeitbesuche vorgesehen, wenn dies nach Auffassung des Jugendamtes dem Kindeswohl entspricht. Langzeitbesuche sind auch für Ehegatten und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder einer Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft der Gefangenen vorzusehen. Die Langzeitbesuche‘“ Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und der SPD hatten beantragt, § 55 wie folgt zu ändern: „Der bisherige Text wird Absatz 1 und folgender Absatz 2 wird neu angefügt: ‚(2) Die Anstalt darf technische Geräte zur Störung von Frequenzen betreiben, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen. Sie hat hierbei die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.‘“ Die Nutzung von Mobiltelefonen in der Anstalt sei entsprechend der bisherigen bundeseinheitlichen Praxis untersagt. Der neue Absatz 2 enthalte eine Ermächtigungsgrundlage zum Einsatz von „Handyblockern“ im Bereich der Anstalt. Unerlaubte Mobilfunkgespräche ließen die in Absatz 1 geregelte Überwachung leer laufen und würden eine ganz erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in Justizvollzugsanstalten darstellen. Aus Telefonüberwachungsmaßnahmen der Polizei sei bekannt geworden, dass Gefangene aus Justizvollzugsanstalten heraus mit unerlaubt eingebrachten Mobiltelefonen beispielsweise weiterhin versuchen würden, den Drogenhandel zu organisieren.

Darüber hinaus ließen sich außenstehende Dritte zum Beispiel als Fluchthelfer anleiten. Trotz sorgfältiger Kontrollen lasse sich das unerlaubte Einbringen von Mobiltelefonen nicht völlig verhindern, zumal die Geräte immer kleiner würden. Das mit den Erfordernissen des Strafvollzugs begründbare Interesse, die Nutzung von Mobilfunk zu unterbinden, sei auf das Gelände der jeweiligen Anstalt beschränkt. Es werde deshalb ausdrücklich klargestellt, dass der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Anstalt nicht beeinträchtigt werden dürfe. Die telekommunikationsrechtlichen Voraussetzungen ergäben sich nicht aus dieser Vorschrift, sondern aus § 55 des Telekommunikationsgesetzes. Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und der NPD bei Enthaltung vonseiten der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 56 Absatz 1 die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze 1 und 2 zu ersetzen: „Die Gefangenen dürfen zumindest an Weihnachten, Ostern und zu ihrem Geburtstag Pakete empfangen. Für den weiteren Empfang kann die Anstalt Zeitpunkt und Höchstmengen für den Empfang festsetzen.“ Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU und von Teilen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP sowie bei einer Enthaltung vonseiten der Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, § 71 ersatzlos zu streichen. Dies sei erforderlich, da die Vorschrift gegen Nr. 67 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug: „Alle Disziplinarmaßnahmen, die aus einer grausamen, unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung bestehen, sind streng verboten; dazu gehören körperliche Züchtigung, Einschließung in einer Dunkelzelle, isolierende Einzelhaft und jede andere Strafe, die die leibliche oder geistige Gesundheit des betroffenen Jugendlichen beeinträchtigen kann.“ verstoße. Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der NPD gegen die Stimme der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 81 Absatz 1 wie folgt zu fassen: „Das Tragen von Schusswaffen durch Bedienstete der Anstalt ist untersagt.“ Der Änderungsantrag solle dem Umstand Rechnung tragen, dass Jugendliche in diesem Punkt eine andere Behandlung als erwachsene Inhaftierte verdienen. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, § 81 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen: „Der Gebrauch und das Tragen von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt ist verboten.“ Aufgrund der Nr. 65 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug, in denen es heiße: „In freiheitsentziehenden Einrichtungen für Jugendliche sind das Tragen und der Gebrauch von Waffen zu verbieten.“ sei Absatz 1 in der beantragten Weise umzuformulieren. Innerhalb der Jugendanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern seien Schusswaffen generell zu untersagen. Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Absätze 2 bis 6 des § 81 zu streichen. Der Ausschuss hat diesen Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, § 81 Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu fassen: „Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffsunfähig zu machen.“ Da es nicht strafbar sei, sich der Inhaftierung durch Flucht zu entziehen, dürfe den Strafvollzugsbediensteten nicht die Möglichkeit des Schusswaffengebrauchs zur Fluchtvereitelung eingeräumt werden. Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimme der Fraktion der FDP und bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 83 Absatz 3 wie folgt zu ändern: „Die Nummer 1 wird gestrichen und die weitere Nummerierung wird angepasst“. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und der NPD gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 84 Absatz 1 wie folgt zu ändern: Der bisher einzige Satz wird zu Satz 1 und folgender Satz 2 wird angefügt: „Soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist, wird die Vollziehung ausgesetzt.“ Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 98 Absatz 1 wie folgt zu ändern: „Nach dem Wort ‚in‘ wird das Wort ‚eigenständigen‘ neu eingefügt.“ Der Ausschuss hat diesen Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE und bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 98 Absatz 1 wie folgt zu ändern: „Nach dem Wort ‚Jugendstrafvollzugsanstalten‘ werden die Wörter ‚oder Teilanstalten (Anstalt)‘ gestrichen.“ Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und der NPD gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, § 99 Absatz 1 wie folgt zu fassen: „(1) Die Haft- und Ruheräume für die Gefangenen müssen eine Bodenfläche von mindestens 10 qm haben. Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Alle Räume müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Böden und Fensterfläche ausgestattet sein.“ Dieser Änderungsantrag sei erforderlich, da es nicht der Aufsichtsbehörde überlassen werden dürfe, die Belegungsfähigkeit der Anstalt festzusetzen. Vielmehr müsse eine konkrete Schrankenziehung erfolgen, um die regelmäßig auftretende Kostendiskussion zu vermeiden. Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 102 nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 einzufügen: „Die Aufgaben der Anstalt werden von Beamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Anstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.“ Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE und bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD, der CDU und die Fraktion DIE LINKE hatten gemeinsam beantragt, § 105 wie folgt zu fassen: „In der Anstalt ist eine sozialtherapeutische Abteilung einzurichten.“ Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP gegen die Stimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

c) Zum Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/807 (Ziffer I der Beschlussempfehlung)

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung in der geänderten Fassung zu empfehlen.

d) Entschließungsanträge (Ziffer II und III der Beschlussempfehlung)

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, die Landesregierung aufzufordern, nach Fertigstellung der Sporthalle in Neustrelitz, analog zur Praxis im thüringerischen Jugendvollzug, von den Gefangenen für die Nutzung von Fitnessgeräten eine Gebühr zu erheben, um damit eine Eigenbeteiligung bei Neuanschaffung von Geräten zu erzielen. Der Ausschuss hat dieser Entschließung einvernehmlich bei Enthaltung vonseiten der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, die Landesregierung aufzufordern, das Jugendstrafvollzugsgesetz gemäß § 97 zu evaluieren und den Landtag zum 30. Juni 2010 über das Ergebnis zu unterrichten. Der Ausschuss hat dieser Entschließung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und DIE LINKE bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der NPD zugestimmt.

e) Zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE auf Drucksache 5/811 (Ziffer IV der Beschlussempfehlung)

Die Fraktion DIE LINKE hat einem Antrag der Koalitionsfraktionen auf Erledigterklärung im Ausschuss widersprochen. Zur Begründung hat die Fraktion DIE LINKE darauf abgehoben, dass ihre Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Landesregierung überwiegend abgelehnt worden seien. Daher könne dieser nicht mitgetragen werden, folglich habe sich der eigene Entwurf nicht erledigt.

Daraufhin hat der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und der NPD gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE die Ablehnung des Gesetzentwurfes der Fraktion DIE LINKE beschlossen.

f) Zur Beschlussempfehlung insgesamt

Die Beschlussempfehlung insgesamt ist mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD angenommen worden.

Schwerin, den 29. November 2007

Detlef Müller
Berichtersteller